



**wohnen und erholen** **FREIENWIL**

## **Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund**

## Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Die Einwohnergemeindeversammlung Freienwil beschliesst gestützt auf

- Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SVG)
- § 20 der eidgenössischen Verkehrsregel-Verordnung (VRV) vom 13.11.1962
- Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24.06.1970
- § 103 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 01.09.1993
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978

das nachstehende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund.

Im Interesse einer gut lesbaren Formulierung wird darauf verzichtet, im Reglement jeweils die männliche und die weibliche Bezeichnung zu verwenden. In diesem Sinne bezieht sich die gewählte männliche Form auf beide Geschlechter.

### A. Zeitlich begrenztes Parkieren (Kurzparkieren)

#### §1

Parkplätze für  
Kurzparkierung

1. Der Gemeinderat bezeichnet die Abstellplätze auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren zeitlich begrenzt ist.
2. Diese Abstellplätze sind entsprechend zu signalisieren.
3. Ausserhalb der signalisierten Zeiten gelten die Vorschriften für dauerndes Parkieren auf öffentlichem Grund sinngemäss.

#### §2

Benutzungs-  
beschränkungen

1. Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder ohne Seitenwagen, Handkarren und Handwagen dürfen nicht auf Parkfelder abgestellt werden.
2. Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

## **B. Dauerndes Parkieren (Langzeitparkieren)**

### §3

Bewilligungs- und  
Gebührenpflicht

1. Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern während längerer Zeit auf öffentlichem Grund der Gemeinde Freienwil ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen innerhalb einer Woche während je mindestens 6 Tages- oder Nachtstunden innerhalb 24 Stunden.
2. Als öffentlicher Grund gelten öffentliche Strassen und Plätze, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.
3. Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.
4. Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Anhängern. Ausgenommen sind Motorfahräder.

### §4

Bewilligungs-  
verfahren

1. Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbesitzer unterstellt, welche ihr Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen (Nachtparkierer, Pendler, Besucher usw.).
2. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührenordnung im Anhang.
3. Die Fahrzeugbesitzer haben innert 14 Tagen das regelmässige Abstellen des Fahrzeuges (Vrgl. § 3 Abs. 1) auf öffentlichem Grund oder den Wegfall dieser Parkierung der Gemeindeganzlei zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

§5  
Bewilligungs-  
entzug

Bewilligungen können ohne  
Gebührenrückerstattung endgültig oder für  
bestimmte Dauer entzogen werden, wenn die  
Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

§6  
Spezielle  
Fahrzeuge

Beim regelmässigen Parkieren von  
Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern,  
Wohnwagen und dergleichen, kann der  
Fahrzeughalter verpflichtet werden,  
bestimmte Plätze zu benützen. Die Plätze  
werden vom Gemeinderat bestimmt. Das  
Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem  
Grund ist zu unterlassen.

§7  
Parkierungs-  
bewilligung

1. Als Parkierungsbewilligung wird eine auf  
das Kontrollschild ausgestellte Parkkarte  
abgegeben. Diese muss gut sichtbar  
hinter der Frontscheibe platziert werden.
2. Die Parkierbewilligung gilt für das ganze  
Gemeindegebiet.
3. Die Parkierungsbewilligung gibt keinen  
Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie  
berechtigt den Inhaber lediglich, das  
Fahrzeug im Rahmen der jeweils  
geltenden SVG-Vorschriften zu parkieren.  
Die Gemeinde haftet nicht für  
Beschädigungen und Diebstahl. Die  
Bewilligung entbindet ebenfalls nicht von  
der Pflicht zur Erstellung von  
Abstellplätzen auf privatem Grund gemäss  
§ 55 BauG.

§8  
Gültigkeitsdauer

1. Eine Parkierungsbewilligung wird in der  
Regel für die Dauer eines Kalenderjahres  
erteilt.
2. In besonderen Fällen kann eine  
Bewilligung für eine kürzere Dauer  
(mindestens für einen Monat) erteilt  
werden (z.B. Besucher, Pendler).

3. Die Parkierbewilligung ist frühzeitig, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, zu erneuern.

§9  
Gebühren

1. Die Gebühren gemäss Anhang werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.
2. Eine Gebührenanpassung erfolgt durch den Gemeinderat, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 10 % erhöht (Basis 01.2005: 103.7 Punkte).

§10  
Nachbezug und  
Rückerstattungen

1. Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während dem ein Motorfahrzeugbesitzer regelmässig über längere Zeit öffentlichen Grund zum Parkieren beansprucht.
2. Wird ein Fahrzeug während mindestens eines vollen Kalendermonats nicht auf öffentlichen Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet, sofern das Rückerstattungsgesuch im Voraus gestellt wird.
3. Gebührenbezug und Gebührenrückforderung verjähren nach einem Jahr.

### **C. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§11  
Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er bestimmt das Kontrollorgan und die Ausgabestelle der Parkkarten.

§12  
Verwendung der  
Gebühreneinnahmen

Die durch die Ausgabe von Langzeitparkierbewilligungen eingenommenen Gebühren sind vorab und soweit ausreichend für die Anschaffung von zwei unpersönlichen Generalabonnements der SBB zu verwenden. Die Einwohner können diese zum Preis von Fr. 30.00 pro Person und Tag ausleihen.

§13  
Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet.

Die Bestrafung gemäss Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz bleibt vorbehalten.

§14  
Inkrafttreten

Dieses Reglement mit Gebührentarif tritt am 1. September 2005 in Kraft.

## **D. Anhang zum Parkierungsreglement**

### **Gebühren**

Die monatlichen Gebühren gemäss § 4 Abs. 2 dieses Reglements betragen:

Für Motorfahrzeuge, Motorräder und Anhänger je Fr 60.00/Monat

Für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3.5t  
Gesamtgewicht je Fr. 150.00/Monat

### **GEMEINDERAT FREIENWIL**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Hanspeter Geissmann

Felix Vögele

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Juni 2005